

Satzung der Nachbarschaft Blomenesch vom 28. Februar 2020

Hinweis: Der Einfachheit halber wurde in der Satzung auf die unterschiedliche Geschlechteransprache verzichtet.

§1 - Name und Sitz

Die Nachbarschaft führt den Namen „ Blomenesch“.
Die Nachbarschaft hat ihren Sitz in 48653 Coesfeld.

§2 - Zweck

Die Nachbarschaft Blomenesch fördert das Zusammenleben der Menschen in der Nachbarschaft und vertritt deren Interessen.

Für sie ist es selbstverständlich sich gegenseitig Hilfe zu leisten und zu unterstützen.

§3 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Nachbarschaft sind alle Familienangehörigen der Familien oder Einzelpersonen, die im Bereich der Nachbarschaft wohnen oder gewohnt haben und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand der Nachbarschaft gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige bei einer Generalversammlung den Antrag stellen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Grundsätzlich grenzt sich der örtliche Bereich der Nachbarschaft wie folgt ab:

Nord - östlich	Zufahrt Landmaschinenhandel AGRAVIS
Nord - westlich	Eisenbahnlinie COESFELD – MÜNSTER
Süd - westlich	Fußweg, Osterwicker Straße zum Darfelder Weg
Süd- östlich	Bebauung Osterwicker Str.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Beschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Beschluss ist in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Generalversammlung bestimmt.

§ 6 – Organe der Nachbarschaft

Organe der Nachbarschaft sind Vorstand und Generalversammlung.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre aus der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender (Wahl im Jahr mit gerader Jahreszahl)
- stellvertretender Vorsitzender / (Wahl im Jahr mit ungerader Zahl)
- Schriftführer (Wahl im Jahr mit ungerader Zahl)
- Kassenwart (Wahl im Jahr mit ungerader Zahl)
- Kassierer (Wahl im Jahr mit gerader Jahreszahl)

Der Vorstand ist verpflichtet das Vermögen der Nachbarschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg einberufen werden.

Dem Vorstand steht ein Festausschuss zur Seite. Dieser wird in einer Versammlung den Erfordernissen entsprechend zusammengesetzt.

§ 8 – Generalversammlung

Die Nachbarschaft versammelt sich im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Generalversammlung. Zu dieser Generalversammlung muß 14 Tage vor dem jeweiligen Termin vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

In besonderen Fällen oder falls mehr als die Hälfte der Nachbarschaftsmitglieder es wünscht, wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

Sonstige Beschlüsse werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefaßt.

In jedem Jahr ist in der Generalversammlung ein Kassenbericht durch den Kassenwart vorzulegen. Zuvor wird die Kasse von zwei aus der Versammlung heraus zu wählenden Mitgliedern geprüft. Ergebnisabhängig schlagen sie der Generalversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

Jedes Nachbarschaftsmitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Bei jeder Generalversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

§ 10 – Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens

§ 12 - Sonstiges

Bei besonderen familiären Anlässen, wie

- Geburt eines Kindes
- Grüner, Silberner, Goldener, Diamantener Hochzeit
- ab dem 75., alle fünf Jahre zum Geburtstag gratuliert
und beim Sterbefall kondoliert der Vorstand im Namen der Nachbarschaft.

Bei Bedarf stellt die Nachbarschaft die Träger.

Für die besonderen Anlässe steht ein, in einer Generalversammlung festzulegender Betrag, aus der Nachbarschaftskasse zur Verfügung.

§ 13 – Datenverarbeitung

Zur Führung und Verwaltung der Nachbarschaft werden personenbezogene Daten von den Mitgliedern erhoben.

Bei Veranstaltungen der Nachbarschaft können Bild- und Tonaufnahmen für das Archiv, der Homepage der Nachbarschaft und Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

Näheres regelt die Datenschutzverordnung.

Vorstehende Satzung wurde am 28. Februar 2020 errichtet.



Unterschriften

Anlage: Unterschriftenliste der Mitgliederversammlung